Deutscher Alpenverein

Ausbildungs- und Prüfungsordnung

für den Erwerb der Lizenzstufe Routenbauer*in Breitensport

Stand: 27.11.2024

Ressort Bildung DAV

Deutscher Alpenverein

Inhalt

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung 4
1.1 Zulassung zur Ausbildung 4
1.2 Dauer der Ausbildung 5
1.3 Gliederung der Ausbildung 5
1.4 Organisation der Ausbildung 6
1.4.1 Fernstudium 6
1.4.2 Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und 2 6
1.4.3 Zeitraum zwischen Lehrgang 2 und 3 7
Teil II Ausbildungsordnung 8
Teil III Prüfungsordnung 10
3.1 Prüfungskommission 10
3.2 Zulassung zu den Prüfungen 10
3.3 Einteilung der Prüfungen 10
3.3.1 Prüfungen im Lehrgang 1 10
3.3.2 Prüfungen im Lehrgang 2 10
3.3.3 Prüfungen im Lehrgang 3 10
3.4 Prüfungsanforderungen im Lehrgang 3 11
3.4.1 Arbeiten im Seil / Seiltechnik 11
3.4.2 Handwerke Grundlagen des Routenbaus 11
3.4.3 Eignung der gebauten Route 11
3.4.4 Theorieprüfung 11
3.5 Bewertung der Prüfungsleistungen 11
3.6 Nichtbestehen der Prüfungen 12
3.6.1 Nichtbestehen der Prüfungen im Lehrgang 1 12
3.6.2 Nichtbestehen der Prüfungen im Lehrgang 2 12
3.6.3 Nichtbestehen der Prüfungen im Lehrgang 3 12
3.7 Wiederholung der Prüfungen 12
3.7.1 Wiederholung der Prüfungen im LG 3 12
3.8 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten 12
3.8.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage 12
3.8.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen 12
3.8.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen 13
3.8.4 Versäumte Prüfungsteile 13
3.8.5 Prüfungsbelehrung 13
3.9 Lizenzordnung 13
3.9.1 Lizenzerwerb 13
3.9.2 Lizenzverlängerung / Fortbildung 13

3.9.3 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen 14
3.9.4 Verfall von Lizenzen 14
3.9.5 Aberkennung von Lizenzen 14
3.9.6 Anerkennung anderer Ausbildungen 14
Teil IV Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung 15

Teil I Zulassung, Dauer, Gliederung, Organisation der Ausbildung

1.1 Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

1. Vollendung des 18. Lebensjahres
2. Einverständnis/Meldung über eine DAV-Sektion, eine DAV-Kletterhalle oder einen Gastverband
3. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an einem Kurs in Erste Hilfe (neun Unterrichtseinheiten á 45 min, nicht älter als 2 Jahre).
4. Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden kletterspezifischen Sachgebieten:
   - Mind. 3 Jahre Erfahrungen im Sportklettern und Beherrschen des Schwierigkeitsgrades VII. (UIAA) oder 6c (FB)
   - Erfahrungen im Routen- und/oder Boulderbau und in der Betreuung von Kletterhallen
   - Vorerfahrung im Umgang mit Handwerkzeug zur Herstellung von Schraubverbindungen, Erfahrung mit Werkstoffen Holz und Metall
   - für den Lehrgang 2 (Seiltechnik)
     - Erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang 1 – Grundlagen Handwerk und Boulderbau (Breitensport), die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt
     - Einverständnis/Meldung über eine DAV-Sektion, eine DAV-Kletterhalle oder einen Gastverband
   - für den Lehrgang 3 (Prüfung und Vertiefung der Grundlagen)
     - Erfolgreiche Teilnahme am Lehrgang 2 – Seiltechnik (Breitensport), die nicht länger als zwei Jahre zurückliegt
     - Einverständnis/Meldung über eine DAV-Sektion, eine DAV-Kletterhalle oder einen Gastverband
     - Formeller Nachweis der praktischen Erfahrungen im Routen- und Boulderbau nach Absolvieren des Lehrgangs 2 durch die schriftliche Bestätigung des Hallenbetreibers*in ist beim Ressort Bildung in der angegebenen Frist einzureichen
     - fundierte theoretische und praktische Kenntnisse im Umgang mit Kletterausrüstung, Sicherungsmaterialien und Sicherungstechniken die für den sicheren Routenbau (redundantes Arbeiten) von Nöten sind

Über die Zulassung zur Ausbildung entscheidet das Ressort Bildung des DAV nach Beurteilung der eingereichten Zulassungsunterlagen.

1.2 Dauer der Ausbildung

Die Gesamtdauer der Ausbildung umfasst einschließlich der Prüfung mindestens 120 Unterrichtseinheiten (UE), die sich auf drei Lehrgänge (LG 1, LG 2 und LG 3) und auf das Fernstudium (E-Learning) verteilen. Die Anzahl der tatsächlichen Unterrichtseinheiten wird jeweils in der aktuell gültigen Konzeption festgelegt.

1.3 Gliederung der Ausbildung

Die Ausbildung ist grundsätzlich in drei Lehrgänge unterteilt und findet durchwegs in künstlichen Kletteranlagen statt. Lehrgang 1 dient als Einstieg in den Boulder- und Routenbau und umfasst einschließlich der An- und Abreise 4,5 Tage. Im Lehrgang 2 wird sich auf das Arbeiten aus dem Seil mit den gängigen Sicherungs- und Seiltechniken konzentriert. Der Lehrgang 2 umfasst einschließlich der An- und Abreise 4,5 Tage. Lehrgang 3 dient zur Vertiefung der erworbenen Kompetenzen im Routen- und Boulderbau und dient zugleich als Prüfungslehrgang. Der Lehrgang 3 umfasst einschließlich der An- und Abreise 4,5 Tage.

1.4 Organisation der Ausbildung

In den drei Lehrgängen werden sowohl theoretische als auch praktische Ausbildungsinhalte von mindestens 120 Lerneinheiten (LE) vermittelt bzw. geprüft. Eine LE umfasst 45 Minuten. Die mindestens 120 LE verteilen sich wie folgt:

Lehrinhalte	**LG 1**	**LG 2**	**LG 3**
Fernstudium	4 LE	2 LE	2 LE
Theorie	15 LE	17 LE	16 LE
Praxis	22 LE	23 LE	11 LE
Prüfungen			11 LE
Gesamt	**mind. 41 LE**	**mind. 42 LE**	**mind. 40 LE**

1.4.1 Fernstudium

Für die Vorbereitung der Teilnehmer*innen auf die Lehrgänge werden durch das Ressort Bildung Unterlagen (E-Learning, Unterrichtsmaterialien und Literaturhinweise) für ein selbständiges Fernstudium zu bestimmten Themen zur Verfügung (Download/LMS) gestellt.

Die Themen und Inhalte des Fernstudiums sind bis zum Beginn des jeweiligen Lehrgangs vorzubereiten. Die Inhalte des Fernstudiums bilden die verbindliche Grundlage für verschiedene Ausbildungsthemen in den Lehrgängen sowie bei den Prüfungen.

1.4.2 Zeitraum zwischen Lehrgang 1 und Lehrgang 2

In dem zwischen LG 1 und LG 2 liegenden Zeitraum ergänzen und erweitern die Teilnehmer*innen selbständig ihre erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:

Verbesserung der praktischen Fertigkeiten/ Grundlagen

- handwerkliches Geschick im Umgang mit Material- und Werkzeugen beim Boulderbau
- bauen von Bouldern in unterschiedlichen Schwierigkeitsgraden
- Klettertechnik/Styles

Vertiefung der theoretischen Grundlagen

- Bewegungslehre des Sportkletterns
- Sicherheitsrelevante Aspekte
- Materialkunde
- Normen und Anforderungen von künstlichen Kletteranalgen

1.4.3 Zeitraum zwischen Lehrgang 2 und Lehrgang 3

In dem zwischen LG 2 und LG 3 liegenden Zeitraum ergänzen und erweitern die Teilnehmer*innen selbständig ihre erworbenen Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten in folgenden Bereichen:

Verbesserung der praktischen Fertigkeiten/ Grundlagen

- Arbeitssicherheit beim Routenbau
- Seiltechnik für Arbeit im redundanten Seilsystem und Materialhandling
- PSA-Überprüfung

Vertiefung der theoretischen Grundlagen

- Grundverständnis Gefährdungsbeurteilung
- Materialkunde
- Normen und Anforderungen von künstlichen Kletteranalgen

Teil II Ausbildungsordnung

Die Ausbildungsinhalte der drei Lehrgänge verteilen sich wie nachfolgend aufgeführt. Die genaue Auflistung, Ausgestaltung und Anordnung der Inhalte werden im jeweiligen Konzept festgelegt.

Inhalte Lehrgang 1 – Grundlagen Handwerk und Boulderbau
Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
Rechtlicher Rahmen, Routenbau in KKA / Quellenkunde (DGUV, VBG, Fachverbände)
Normativer Rahmen RBKKA (Vertiefung nach E-Learning), DIN EN 12572-2 und -3
Materialkunde 1- (Normative Aspekte, Material, Konstruktion)
Werkzeugkunde
Montagekunde (Zerstörtests, Drehmomente)
Arbeitssicherheit – PSA, Arbeit auf Leitern, Matten, Wege, Absperrung und Ergonomie
Bewegungslehre – Grundzüge-Modell, Bewegungsaufgaben, Schwierigkeit für Zielgruppen
Auswertung der Praxiseinheiten und weiterführende theoretische Inhalte: „Professionalität und Qualitätsaspekte im Routenbau"

Inhalte Lehrgang 2 – Seiltechnik
Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
Qualität im Routenbau an KKA mit Sicherungspunkten (Clipppositionen, Seilverläufe, Volumen)
PSA – (Vorschriften, Regeln und Prüfung), Vorstellung Material Routenbau
Setup Routenbau – methodische Reihe, Setup Auf-/Abbau, simuliertes Aus-/Einschrauben
Routenbau Praxis – Ein- und Ausschrauben, Testklettern
Rettung – Theorie und Praxis
Hinweise zu Routenbau in Hubarbeitsbühnen (keine Unterweisung in der Bedienung)
Prüfungsvorbereitung, Vorstellung Prüfungskriterien und Praxis (Einübung)
Sensibilisierung Wartung und Inspektion (Produkt- und Arbeitssicherheit)
Normativer Rahmen – DIN EN 12572-1
Auswertung der Praxiseinheiten

Inhalte Lehrgang 3 – Prüfung und Vertiefung der Grundlagen
Lehrgangseröffnung, Zwischenbilanz, Lehrgangsabschluss
Routenbau Praxis – Ein- und Ausschrauben, Testklettern
Bewertung der Qualität von gebauten Routen, Feedback geben und annehmen
Prüfungsvorbereitung – Besprechung des Prüfungsprocederes (Theorie und Praxis)
Prüfungssimulation
Praktische Prüfung in drei Blöcken
Theorie Prüfung
Auswertung Theorie- und Praxisprüfung, individuelle Feedbackgespräche

Teil III Prüfungsordnung

3.1 Prüfungskommission

Die Prüfungen werden von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht wenigstens aus einem, jedoch in der Regel aus zwei in dem jeweiligen Ausbildungslehrgang eingesetzten Mitglied oder Mitgliedern des Bundeslehrteams Routenbau. In der Regel sind es die Ausbilder*innen des Lehrgangs.

Der Prüfung kann die Leitung oder ein benannter Vertreter*in des Ressorts Bildung aus der Bundesgeschäftsstelle des DAV beiwohnen.

Die Prüfungskommission entscheidet über den Prüfungserfolg.

3.2 Zulassung zu den Prüfungen

Zu den Prüfungen wird zugelassen, wer

- die Bedingung zur Zulassung zur Ausbildung (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllt sowie
- in vollem Umfang, aktiv und erfolgreich an den Lehrveranstaltungen teilgenommen hat

3.3 Einteilung der Prüfungen

3.3.1 Prüfungen im Lehrgang 1

Im Lehrgang 1 finden keine Prüfungen statt. Jedoch können Teilnehmer*innen vom Lehrgang 1 ausgeschlossen werden, wenn sie nicht die geforderten Zulassungsvorrausetzungen (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllen und wenn sie Defizite im Bereich sicheres Arbeiten zeigen (z.B. Fähigkeit, Leitern/Werkzeuge sicher zu verwenden).

3.3.2 Prüfungen im Lehrgang 2

Im Lehrgang 2 finden keine Prüfungen statt. Jedoch können Teilnehmer*innen vom Lehrgang 2 ausgeschlossen werden, wenn sie nicht die geforderten Zulassungsvorrausetzungen (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllen. Zudem können Teilnehmer*innen vom Lehrgang ausgeschlossen werden, wenn sie erhebliche Defizite im Bereich Sicherheit zeigen, welche eine permanente Bindung der aufsichtsführenden Leiter*innen bedingen.

3.3.3 Prüfungen im Lehrgang 3

Im Lehrgang 3 finden Prüfungen in folgenden Bereichen statt:

- sicherheitstechnische Grundlagen des Routenbaus und Bauen einer Route
- theoretische Prüfung zum gesamten Inhalt der Ausbildung

Zudem können Teilnehmer*innen vom Lehrgang 3 ausgeschlossen werden, wenn sie nicht die geforderten Zulassungsvorrausetzungen (vgl. Teil I Abschnitt 1.1) erfüllen. Zudem können Teilnehmer*innen vom Lehrgang ausgeschlossen werden, wenn sie erhebliche Defizite im Bereich Sicherheit zeigen, welche eine permanente Bindung der aufsichtsführenden Leiter*innen bedingen.

3.4 Prüfungsanforderungen im Lehrgang 3

3.4.1 Arbeiten im Seil / Seiltechnik

Im Lehrgang 3 der Ausbildung zum/zur Routenbauer*in Breitensport besteht die Prüfung der Arbeit im Seil aus dem Aufbau des Setups, dem Arbeiten im Setup (Ausschrauben und Einschrauben) sowie dem Abbau des Setups.

Seiltechnikprüfung

Die Seiltechnikprüfung im Routenbau findet an einer künstlichen Kletteranlage statt. Für die Prüfung ist ein Zeitrahmen von mindestens 120 Minuten vorgesehen.

Von den Teilnehmer*innen wird gefordert, das Setup nach den Vorgaben der VBG (Sicherheit beim Routenbau) selbständig organisiert und redundant aufzubauen, in der Regel eine Route oder Linie leerzuschrauben, um im Anschluss eine Route aus dem breitensportlichen Bereich einzuschrauben. Anschließend ist das Setup redundant abzubauen. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn zumindest durchgehend redundant gearbeitet wurde und die Prüfungskriterien (aktuelle Konzeption des Routenbauers Breitensport) eingehalten worden sind.

3.4.2. Handwerkliche Grundlagen des Routenbaus

Mit der Prüfung der handwerklichen Grundlagen des Routenbaus soll überprüft werden, ob die Teilnehmer*innen das Verständnis im Umgang mit den Materialien (Griffe, Makros, Volumen usw.), Schrauben und Werkzeug verinnerlicht haben und diese beim Bauen der Route umsetzen können. Die Tabelle mit den Prüfungskriterien ist in der aktuellen Konzeption des Routenbauers Breitensport hinterlegt. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn im überwiegenden Teil der Route (3/4) keine groben Fehler im Umgang mit Material und Werkzeug begangen worden sind.

3.4.3 Eignung der gebauten Route

Die Überprüfung der Eignung der gebauten Route erfolgt durch Testklettern durch die Prüfungskommission anhand oben genannter Kriterien.

3.4.4 Theorieprüfung

Die Theorieprüfung behandelt Inhalte der gesamten Ausbildung, aufgeteilt in Reproduktion, Reorganisations- und Transferleistung sowie Reflexion und Problemlösung.

3.5 Bewertung der Prüfungsleistungen

Die einzelnen Prüfungen (Seiltechnik und handwerkliche Grundlagen) werden mittels der Bewertungen „bestanden" (B) und „nicht bestanden" (NB) gemäß der in Abschnitt 3.4 aufgeführten Prüfungsanforderungen beurteilt.

3.6 Nichtbestehen der Prüfungen

3.6.1 Nichtbestehen der Prüfungen im LG 1

Der Lehrgang 1 gilt als „nicht bestanden", wenn die Zulassungsvoraussetzungen mit „nicht bestanden" (NB) bewertet worden sind.

3.6.2 Nichtbestehen der Prüfungen im LG 2

Der Lehrgang 2 gilt als „nicht bestanden", wenn die Zulassungsvoraussetzungen mit „nicht bestanden" (NB) bewertet worden sind oder auch Defizite bei einem/einer Teilnehmer*in im Seilsicherungsbereich auftreten.

3.6.3 Nichtbestehen der Prüfungen im LG 3

Der Lehrgang 3 gilt als „nicht bestanden", wenn mindestens einer der vier Prüfungsteile

- Sicherungs- und Seiltechnik
- Handwerkliche Grundlagen
- Eignung der gebauten Route
- Theorieprüfung

mit „nicht bestanden" (NB) bewertet worden ist.

3.7 Wiederholung der Prüfungen

3.7.1 Wiederholung der Prüfungen im LG 3

Wurde nur die praktische Prüfung (Seiltechnik, handwerkliche Grundlagen, Eignung der gebauten Route) nicht bestanden (NB), kann dieses bei einem Lehrgang gleichen Typs, frühestens nach 6 Monaten, wiederholt werden. Die praktische Prüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden.

Wurde nur die Theorieprüfung nicht bestanden (NB), kann diese bei einem Lehrgang gleichen Typs frühestens nach 6 Monaten wiederholt werden. Eine Wiederholung beim gleichen Lehrgang ist nicht möglich. Die Theorieprüfung kann bis zu zweimal wiederholt werden.

Wurde eine Prüfung dreimal nicht bestanden so ist die gesamte Ausbildung zu wiederholen.

3.8 Erkrankung, Versäumnis, ordnungswidriges Verhalten

3.8.1 Krankheitsbedingte Prüfungsabsage

Kann ein oder eine Teilnehmer*in aus Krankheitsgründen einen Prüfungstermin nicht wahrnehmen, muss dies spätestens unmittelbar vor Beginn des jeweiligen Prüfungsteiles erklärt werden. Dem Ressort Bildung ist innerhalb einer Woche ein ärztliches Attest vorzulegen.

3.8.2 Versäumnis aus nicht krankheitsbedingten Gründen

Versäumt ein oder eine Teilnehmer*in einen Prüfungstermin aus anderen Gründen, die er/ sie nicht zu vertreten hat (z.B. verspätete Anreise aufgrund verkehrsbedingter Verzögerungen), so muss er/ sie dies unverzüglich nachweisen.

3.8.3 Neufestsetzung von Prüfungsterminen

Das Ressort Bildung des DAV setzt für die Betroffenen (vgl. Abschnitt 3.8.1 und 3.8.2), die zur Prüfung nicht antreten konnten oder diese unterbrechen mussten, neue Termine fest. Die neuen Prüfungsaufgaben werden unter Berücksichtigung der entsprechenden Fristen gestellt.

3.8.4 Versäumte Prüfungsteile

Ohne ausreichenden Grund versäumte Prüfungen oder Prüfungssteile gelten als abgelegt und werden als „nicht bestanden" (NB) bewertet. Das gleiche gilt für Prüfungsteile, die von einem oder einer Teilnehmer*in selbst abgebrochen werden und die bis zum Zeitpunkt des Abbruches gezeigten Leistungen keine bessere Beurteilung zulassen. Ein Prüfungsteil gilt ebenso als versäumt, wenn der oder die Kandidat*in zum festgesetzten Zeitpunkt des Beginns nicht anwesend ist.

3.8.5 Prüfungsbelehrung

Vor Beginn der Prüfungen sind die Prüfungsteilnehmer*innen über die Folgen ordnungswidrigen Verhaltens zu belehren. Ordnungswidriges Verhalten während der Prüfung, insbesondere eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch, hat den Ausschluss von weiteren Prüfungen zur Folge. Die Prüfung gilt dann als „nicht bestanden". Über das ordnungswidrige Verhalten ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen.

3.9 Lizenzordnung

Nach der erfolgreichen absolvierten Ausbildung wird den Teilnehmern*innen vom Ressort Bildung ein Ausweis „Routenbau Breitensport" des Deutschen Alpenvereins ausgestellt. Dieser Ausweis ist nur gültig mit einer aktuellen Jahresmarke des Ressorts Bildung.

3.9.1 Lizenzerwerb

Das Mindestalter für die Lizenzausstellung beträgt 18 Jahre, nach oben hin gibt es keine Altersbegrenzung.

Voraussetzung für die Ausstellung des Ausweises ist der Nachweis über einen Kurs in Erster Hilfe von neun Unterrichtsstunden (á 45 min), der nicht älter als zwei Jahre ist.

3.9.2 Lizenzverlängerung / Fortbildung

Die Verlängerung der Gültigkeit der Lizenz für weitere vier Jahre ist mit einer Fortbildungspflicht von mindestens 8 Unterrichtseinheiten (UE) verbunden. Um die Gültigkeit der Lizenz zu verlängern, ist demzufolge spätestens alle vier Jahre, d.h. im vierten Jahr nach der Ausbildung oder letzten Lizenzverlängerung, die Teilnahme an einer fachspezifischen DAV-Fortbildung notwendig.

Versäumt ein*e Routenbauer*in Breitensport die Vierjahresfrist, muss er*sie im fünften Jahr zwei Fortbildungen besuchen. Andernfalls verliert die Lizenz ihre Gültigkeit.

Ist eine fristgerechte Teilnahme aus wichtigen und nachweisbaren Gründen (beispielsweise Schwangerschaft, schwere Krankheit) nicht möglich, kann auf Antrag eine Verlängerung der Fortbildungspflicht von einem Jahr durch das Ressort Bildung des DAV genehmigt werden.

3.9.3 Verlängerung ungültig gewordener Lizenzen

Ist eine Lizenz ungültig, kann sie innerhalb von zwei Jahren nach Verfall der Gültigkeit durch Wiederholung des gesamten Lehrgangs 2 und 3 einschließlich aller Prüfungen erneuert werden.

3.9.4 Verfall von Lizenzen

Ist eine Lizenz mehr als zwei Jahre ungültig, verfällt sie. Sie kann nur durch Wiederholung der gesamten Lehrgänge 1, 2 und 3 erneuert werden.

3.9.5 Aberkennung von Lizenzen

Der Lizenzgeber behält sich vor, bei verbandsschädigendem Verhalten des oder der Routenbauers*in die Lizenz vorübergehend oder auf Dauer abzuerkennen bzw. einzubehalten.

3.9.6 Anerkennung anderer Ausbildungen

Vergleichbare Ausbildungen anderer Alpiner Verbände (z.B. Österreichischer Alpenverein OEAV, Schweizer Alpenclub SAC, Französischer Alpenverein CAF) können gegebenenfalls nach eingehender Prüfung vom Ressort Bildung des Deutschen Alpenverein anerkannt werden.

Teil IV Inkrafttreten der Ausbildungs- und Prüfungsordnung

Die Ausbildungs- und Prüfungsordnung trat in erster Version am 13. Dezember 2023 in Kraft und ist stets gültig in der neusten Version.

München, den 27.11.2024

Deutscher Alpenverein, Ressort Bildung